

Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht

Abgeschlossen in Genf am 7. Juni 1930

Von der Bundesversammlung genehmigt am 8. Juli 1932²

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 26. August 1932

In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 1937

(Stand am 17. August 2005)

Der Deutsche Reichspräsident; der Bundespräsident der Republik Österreich; Seine Majestät der König der Belgier; der Präsident der Vereinigten Staaten von Brasilien; Seine Majestät der König von Grossbritannien, Irland und der Britischen überseeischen Dominien, Kaiser von Indien; der Präsident der Republik Kolumbien; Seine Majestät der König von Dänemark; der Präsident der Polnischen Republik, für die Freie Stadt Danzig; der Präsident der Republik Ecuador; Seine Majestät der König von Spanien; der Präsident der Republik Finnland; der Präsident der Französischen Republik; der Präsident der Hellenischen Republik; Seine Durchlaucht der Reichsverweser von Ungarn; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der Kaiser von Japan; Ihre Königliche Hoheit die Grossherzogin von Luxemburg; Seine Majestät der König von Norwegen; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; der Präsident der Peruanischen Republik; der Präsident der Polnischen Republik; der Präsident der Republik Portugal; Seine Majestät der König von Schweden; der Schweizerische Bundesrat; der Präsident der Tschechoslowakischen Republik; der Präsident der Türkischen Republik; Seine Majestät der König von Jugoslawien,

von dem Wunsche geleitet, einige Fragen zu regeln, die sich auf das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht beziehen,

haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)

Diese haben sich nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel geeinigt:

Art. 1

Die Hohen vertragsschliessenden Teile verpflichten sich, ihre Gesetze, falls diese nicht bereits eine solche Bestimmung enthalten, dahin abzuändern, dass die Gültigkeit von Wechselverpflichtungen oder die Geltendmachung der sich aus Wechseln

BS 11 875; BBl 1931 II 341

¹ Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung. Die deutsche Übersetzung wurde von Deutschland, Österreich und der Schweiz gemeinsam festgelegt.

² Art. 1 Bst. c des BB vom 8. Juli 1932 (BS 11 928)

ergebenden Ansprüche nicht von der Beobachtung einer Stempelvorschrift abhängig gemacht werden.

Doch können sie das Recht zur Geltendmachung dieser Ansprüche bis zur Zahlung der vorgeschriebenen Stempelbeträge oder verwirkter Geldstrafen aufschieben. Ebenso können sie vorschreiben, dass die Eigenschaft und die Wirkungen einer unmittelbar vollstreckbaren Urkunde, die nach ihrer Gesetzgebung dem Wechsel etwa zukommen, davon abhängig sind, dass der Stempelbetrag gemäss den Vorschriften ihrer Gesetze schon bei der Ausstellung der Urkunde gehörig entrichtet worden ist.

Jeder der Hohen vertragsschliessenden Teile behält sich vor, die im ersten Absatz erwähnte Verpflichtung auf gezogene Wechsel zu beschränken.

Art. 2

Das Abkommen, dessen französischer und englischer Wortlaut gleich massgebend sind, trägt das Datum des heutigen Tages.

Nach diesem Tage kann es noch bis zum 6. September 1930 für jedes Mitglied des Völkerbunds und für jeden Nichtmitgliedstaat gezeichnet werden.

Art. 3

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sind vor dem 1. September 1932 bei dem Generalsekretär des Völkerbunds zu hinterlegen; dieser wird ihren Eingang unverzüglich allen Mitgliedern des Völkerbunds und den Nichtmitgliedstaaten mitteilen, die Vertragsteile des Abkommens sind.

Art. 4

Vom 6. September 1930 an kann jedes Mitglied des Völkerbunds und jeder Nichtmitgliedstaat dem Abkommen beitreten.

Dieser Beitritt wird durch eine Anzeige an den Generalsekretär des Völkerbunds³ vollzogen, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds⁴ zu hinterlegen ist.

Der Generalsekretär des Völkerbunds⁵ wird die Hinterlegung unverzüglich allen Staaten mitteilen, die das Abkommen gezeichnet haben oder ihm beigetreten sind.

³ Nach der Auflösung des Völkerbunds ist das Generalsekretariat der Vereinten Nationen mit den hier erwähnten Funktionen betraut (BB1 1946 II 1222 1227 ff.).

⁴ Nach der Auflösung des Völkerbunds ist das Generalsekretariat der Vereinten Nationen mit den hier erwähnten Funktionen betraut (BB1 1946 II 1222 1227 ff.).

⁵ Nach der Auflösung des Völkerbunds ist das Generalsekretariat der Vereinten Nationen mit den hier erwähnten Funktionen betraut (BB1 1946 II 1222 1227 ff.).

Art. 5

Dieses Abkommen tritt erst in Kraft, wenn es für sieben Mitglieder des Völkerbunds oder Nichtmitgliedstaaten ratifiziert oder für sie der Beitritt erklärt worden ist; unter den Völkerbundsmitgliedern müssen drei ständig im Völkerbundsrat vertreten sein.

Das Abkommen tritt am neunzigsten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem der Generalsekretär des Völkerbunds die siebente nach dem ersten Absatz dieses Artikels massgebende Ratifikationsurkunde oder Beitrittserklärung erhalten hat.

Der Generalsekretär des Völkerbunds⁶ wird, wenn er die in Artikel 3 und 4 vorgesehenen Mitteilungen macht, ausdrücklich darauf hinweisen, dass die im ersten Absatz bezeichneten Ratifikationsurkunden oder Beitrittserklärungen vorliegen.

Art. 6

Jede Ratifikation oder jeder Beitritt, die nach dem Zeitpunkt erfolgen, in dem das Abkommen nach Artikel 5 in Kraft tritt, wird am neunzigsten Tage nach dem Eingang der Ratifikationsurkunde oder Beitrittserklärung beim Generalsekretär des Völkerbunds⁷ wirksam.

Art. 7

Das Abkommen kann nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren seit dem Tage gekündigt werden, an dem es für das kündigende Mitglied des Völkerbunds oder den kündigenden Nichtmitgliedstaat in Kraft getreten ist; die Kündigung wird am neunzigsten Tage nach dem Eingang der Kündigungserklärung bei dem Generalsekretär des Völkerbunds⁸ wirksam.

Der Generalsekretär des Völkerbunds⁹ wird jede Kündigung unverzüglich allen anderen Hohen vertragsschliessenden Teilen mitteilen.

Jede Kündigung ist nur in Ansehung des Hohen vertragsschliessenden Teils wirksam, für den sie erklärt worden ist.

Art. 8

Jedes Mitglied des Völkerbunds und jeder Nichtmitgliedstaat, für die das Abkommen in Kraft ist, kann nach Ablauf von vier Jahren seit seinem Inkrafttreten einen Antrag auf Nachprüfung einzelner oder aller Vorschriften des Abkommens an den Generalsekretär des Völkerbunds¹⁰ richten.

Wenn ein solcher Antrag nach Mitteilung an die anderen Mitglieder des Völkerbunds und Nichtmitgliedstaaten, für die das Abkommen zu dieser Zeit in Kraft ist, innerhalb eines Jahres die Unterstützung von mindestens sechs Vertragsstaaten

⁶ Siehe Fussnote zu Art. 4

⁷ Siehe Fussnote zu Art. 4

⁸ Siehe Fussnote zu Art. 4

⁹ Siehe Fussnote zu Art. 4

¹⁰ Siehe Fussnote zu Art. 4

findet, so wird der Völkerbundsrat darüber entscheiden, ob eine Konferenz zu diesem Zweck einberufen werden soll.

Art. 9

Die Hohen vertragsschliessenden Teile können bei der Zeichnung, der Ratifikation oder bei ihrem Beitritt erklären, dass sie durch die Annahme dieses Abkommens keine Verpflichtung für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Kolonien, Protektorate oder der unter ihrer Oberhoheit oder ihrem Mandat stehenden Gebiete zu übernehmen gewillt sind; in diesem Falle findet das Abkommen keine Anwendung auf die Gebiete, für welche diese Erklärung abgegeben worden ist.

Die Hohen vertragsschliessenden Teile können in der Folge dem Generalsekretär des Völkerbunds¹¹ anzeigen, dass sie beabsichtigen, die Anwendbarkeit dieses Abkommens auf die Gesamtheit oder einen Teil der Gebiete auszudehnen, für welche die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Erklärung abgegeben worden ist. In diesem Falle tritt das Abkommen für die in der Erklärung genannten Gebiete neunzig Tage nach Eingang der Anzeige bei dem Generalsekretär des Völkerbunds¹² in Kraft.

Desgleichen können die Hohen vertragsschliessenden Teile jederzeit erklären, dass sie beabsichtigen, die Anwendbarkeit dieses Abkommens für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Kolonien, Protektorate oder der ihrer Oberhoheit oder ihrem Mandate unterstehenden Gebiete auszuschliessen; in diesem Falle tritt das Abkommen für die Gebiete, für welche die Erklärung abgegeben worden ist, ein Jahr nach Eingang der Erklärung bei dem Generalsekretär des Völkerbunds¹³ in Kraft.

Art. 10

Dieses Abkommen wird nach seinem Inkrafttreten vom Generalsekretär des Völkerbunds registriert werden. Sodann wird es in der Sammlung der Verträge des Völkerbunds sobald wie möglich veröffentlicht werden.

Zu Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten dieses Abkommen gezeichnet.

Geschehen zu Genf, am siebenten Juni neunzehnhundertunddreissig, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds¹⁴ hinterlegt wird; eine gleichlautende Abschrift wird allen Mitgliedern des Völkerbunds und allen auf der Konferenz vertretenen Nichtmitgliedstaaten übersandt werden.

(Es folgen die Unterschriften)

¹¹ Siehe Fussnote zu Art. 4

¹² Siehe Fussnote zu Art. 4

¹³ Siehe Fussnote zu Art. 4

¹⁴ Siehe Fussnote zu Art. 4

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Abkommens vom heutigen Tage über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten folgende Bestimmungen vereinbart:

A

Die Mitglieder des Völkerbunds und die Nichtmitgliedstaaten, denen die Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden über das bezeichnete Abkommen vor dem 1. September 1932 nicht möglich sein sollte, verpflichten sich, innerhalb der auf diesen Tag folgenden fünfzehn Tage dem Generalsekretär des Völkerbunds eine Mitteilung darüber zu machen, in welcher Lage sie sich hinsichtlich der Ratifikation befinden.

B

Wenn am 1. November 1932 die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, unter denen auf Grund des Artikels 5 Absatz 1 das Abkommen in Kraft tritt, so wird der Generalsekretär des Völkerbunds die Mitglieder des Völkerbunds und die Nichtmitgliedstaaten, die das Abkommen gezeichnet haben oder ihm beigetreten sind, zu einer Zusammenkunft einberufen.

In dieser Zusammenkunft wird zu prüfen sein, wie die Lage ist und welche Massnahmen gegebenenfalls zur Abhilfe getroffen werden können.

C

Die Hohen vertragsschliessenden Teile werden einander die gesetzlichen Vorschriften, die sie für ihre Gebiete zur Durchführung des Abkommens erlassen haben, nach deren Inkrafttreten mitteilen.

D

1. Es wird vereinbart, dass für das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland die Bestimmungen dieses Abkommens nur auf die ausserhalb des Vereinigten Königreichs zur Annahme vorgelegten, angenommenen oder zahlbaren gezogenen Wechsel Anwendung finden.

2. Die gleiche Einschränkung gilt für die Kolonien, Protektorate und unter der Oberhoheit oder unter dem Mandat seiner Britannischen Majestät stehenden Gebiete, auf die dieses Abkommen nach Artikel 9 anwendbar wird, unter der Voraussetzung, dass eine Anzeige dieser Einschränkung vor dem Tage, an dem das Abkommen für das betreffende Gebiet in Kraft tritt, an den Generalsekretär des Völkerbunds gerichtet wird.

3. Desgleichen wird vereinbart, dass die Bestimmungen dieses Abkommens auf Nordirland nur mit den etwa für notwendig erachteten Änderungen Anwendung finden.

4. Die Regierung jedes Mitglied des Völkerbunds oder jedes Nichtmitgliedstaates, die gemäss Artikel 4 dem Abkommen unter den in Ziffer 1 vorgesehenen Einschränkungen beitreten will, kann dies dem Generalsekretär des Völkerbunds¹⁵ anzeigen. Dieser wird die Anzeige allen Mitgliedern des Völkerbunds und den Nichtmitgliedstaaten, für die das Abkommen gezeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist, mit der Anfrage mitteilen, ob sie Einwendungen zu erheben haben. Wenn sechs Monate nach dieser Mitteilung keine Einwendung erhoben worden ist, so wird das Einverständnis damit angenommen, dass der Staat unter diesen Einschränkungen an dem Abkommen teilnimmt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Genf, am siebenten Juni neunzehnhundertdreissig, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds¹⁶ hinterlegt wird; eine gleichlautende Abschrift wird allen Mitgliedern des Völkerbunds und allen auf der Konferenz vertretenen Nichtmitgliedstaaten übersandt werden.

(Es folgen die Unterschriften)

¹⁵ Siehe Fussnote zu Art. 4 des Abkommens

¹⁶ Siehe Fussnote zu Art. 4 des Abkommens

Geltungsbereich am 17. August 2005

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	In-Kraft-Treten
Australien*	3. September 1938 B	2. Dezember 1938
Norfolk-Insel*	3. September 1938 B	2. Dezember 1938
Bahamas*	19. Mai 1976 N	10. Juli 1973
Belarus	4. Februar 1998 N	25. Dezember 1991
Belgien	31. August 1932	1. Januar 1934
Brasilien	26. August 1942	24. November 1942
China		
Macau ^a	19. Oktober 1999	20. Dezember 1999
Dänemark	27. Juli 1932	1. Januar 1934
Färöer	27. Juli 1932	1. Januar 1934
Grönland	14. Juli 1965 B	29. September 1965
Deutschland	3. Oktober 1933	1. Januar 1934
Fidschi*	25. März 1971	10. Oktober 1970
Finnland	31. August 1932	1. Januar 1934
Frankreich	27. April 1936	26. Juli 1936
Irland*	10. Juli 1936 B	8. Oktober 1936
Italien	31. August 1932	1. Januar 1934
Japan	31. August 1932	1. Januar 1934
Kasachstan	20. November 1995 B	18. Februar 1996
Luxemburg	5. März 1963	3. Juni 1963
Malaysia	14. Januar 1960	31. August 1957
Malta	6. Dezember 1966	21. September 1964
Monaco	25. Januar 1934 B	25. April 1934
Niederlande	20. August 1932	1. Januar 1934
Norwegen	27. Juli 1932	1. Januar 1934
Österreich	31. August 1932	1. Januar 1934
Papua-Neuguinea*	12. Februar 1981 B	13. Mai 1981
Polen	19. Dezember 1936	19. März 1937
Portugal	8. Juni 1934	6. September 1934
Russland	25. November 1936 B	23. Februar 1937
Schweden	27. Juli 1932	1. Januar 1934
Schweiz	26. August 1932	1. Juli 1937
Tonga*	2. Februar 1972	4. Juni 1970
Uganda	15. April 1965 B	14. Juli 1965
Ukraine	8. Oktober 1999 B	6. Januar 2000
Ungarn	28. Oktober 1964	26. Januar 1965

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	In-Kraft-Treten
Vereinigtes Königreich	18. April 1934	17. Juli 1934
Bermudas*	18. Juli 1936 B	16. Oktober 1936
Falkland-Inseln*	7. September 1938 B	6. Dezember 1938
Gibraltar*	18. Juli 1936 B	16. Oktober 1936
St. Helena (mit Ascension)*	7. September 1938 B	6. Dezember 1938
Zypern*	5. März 1968	16. August 1960

* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach

^a Seit dem 20. Dez. 1999 bildet Macau eine besondere Verwaltungsregion (SAR) der Volksrepublik China. Auf Grund der chinesischen Erklärung vom 19. Okt. 1999 ist das Übereink. seit dem 20. Dez. 1999 auch in der SAR Macau anwendbar.

Vorbehalte

Australien (mit Insel Norfolk)

Unter Vorbehalt der Bestimmung in Abschnitt D des Protokolls des Abkommens

Bahamas

Unter Beibehaltung der in Abschnitt D des Protokolls des Abkommens vorgesehenen Einschränkung, Vorbehalt, unter dem das Abkommen auf ihr Gebiet ausgedehnt worden war.

Fidschi

Gleicher Vorbehalt wie die Bahamas

Bermudas, Falkland-Inseln, Gibraltar, St. Helena (mit Ascension)

Die in Abschnitt D des Protokolls des Abkommens vorgesehene Beschränkung ist anwendbar.

Irland

Unter Vorbehalt der Bestimmung in Abschnitt D Ziffer 1 des Protokolls

Papua-Neuguinea

Unter Vorbehalt der Bestimmung in Abschnitt D Ziffer 1 des Protokolls

Tonga

Gleicher Vorbehalt wie die Bahamas

Zypern

Gleicher Vorbehalt wie die Bahamas